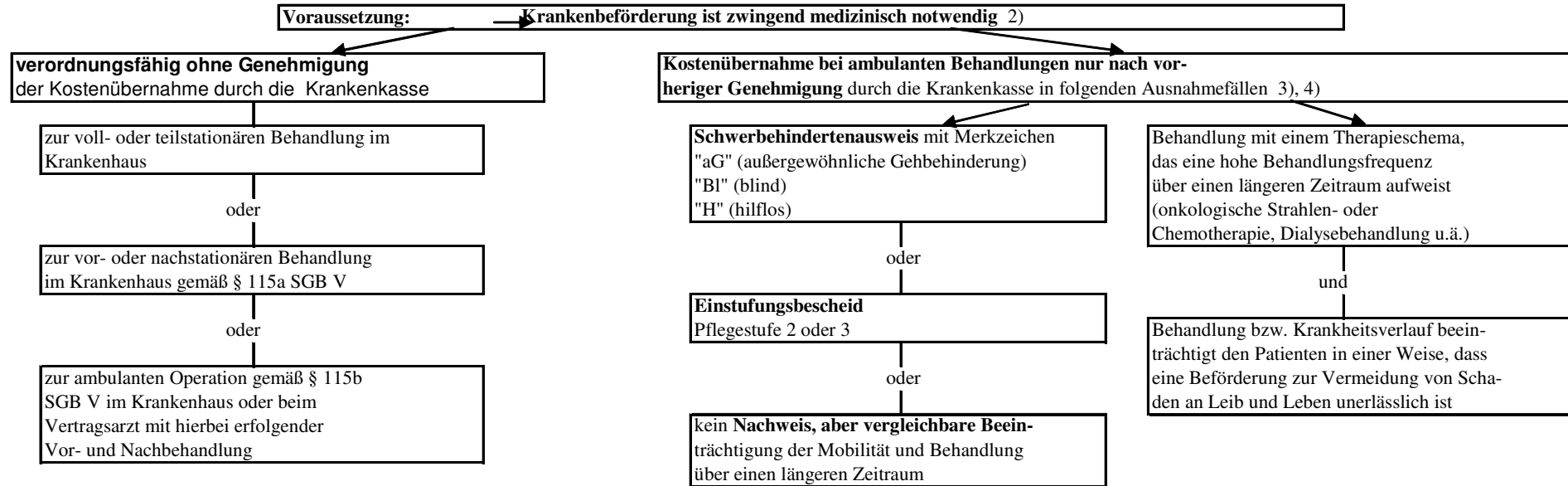




Merkblatt zur Verordnung von Krankenfahrten/ -transporten 1)

Krankentransport - Richtlinien ab 02. März 2005



- 1) Rettungsfahrten sind: Fahrten mit dem Rettungswagen, Notarztwagen oder Rettungshubschrauber zur stationären Aufnahme ohne Genehmigung der Krankenkassen verordnungsfähig
- 2) Für die Verordnung einer Krankbeförderung hat der Vertragsarzt die Notwendigkeit der Verordnung zu prüfen und das erforderliche Transportmittel auszuwählen:
 Krankenfahrt: Fahrt mit Taxi oder Mietwagen
 Krankentransport: Fahrt mit dem Krankentransportwagen
- 3) Genehmigungspflichtige Verordnungen sind der Krankenkasse vom Patienten oder seinem Beauftragten **vor Fahrtantritt** vorzulegen .
- 4) Fahrten lediglich zur Abstimmung von Terminen, Erfragen von Befunden, Abholen von Rezepten und dergleichen sind keine Krankenkassenleistung.
 Für Fahrten zu ambulanten oder stationären Reha-Maßnahmen ist der Versicherte zur Klärung der An- und Abreise direkt an seine Krankenkasse zu verweisen.